



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 21.12.2004

An die regionalen Sozialdienste SHG

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:envoi trim/art_8_lasocd.doc FM/am

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Präzisierungen zur Anwendung von Art. 8 SHG

Sehr geehrte Damen und Herren

Infolge mehrerer Fälle, die dem Kantonalen Sozialamt zur Kenntnis gelangten, möchte ich Ihnen die folgenden Präzisierungen zur Anwendung von Art. 8 SHG mitteilen, genauer gesagt, über die Zuständigkeiten des regionalen Sozialdienstes SHG als Sozialdienst des Sozialhilfe-Wohnsitzes, Art. 18 Abs. 2 Bst. b SHG.

Einleitend sei daran erinnert, dass sich der Sozialhilfe-Wohnsitz einer Person von ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz unterscheiden kann. Im Rahmen des SHG kann eine Person im Übrigen ohne SHG-Wohnsitz sein, somit jemand, der sich im Sinne von Art. 8 SHG im Kanton aufhält. In diesem Fall muss, um zu bestimmen, welcher SHG-Sozialdienst als „Aufenthaltssozialdienst“ für die soziale und finanzielle Betreuung zuständig ist (s. Art. 18 Abs. 2 Bst. b), überprüft werden, an welchen Dienst die Person sich zuerst wendet, um ihre Bedürftigkeit geltend zu machen, nachdem sie ihren SHG-Wohnsitz aufgegeben hat.

Wenn zum Beispiel eine Person einen SHG-Wohnsitz (s. Art. 7 SHG) beim Sozialdienst Bulle hat, die Schweiz verlässt, 8 Monate später zurückkommt und sich an den Sozialdienst Bulle wendet, so ist es an diesem Dienst, die soziale und finanzielle Betreuung zu übernehmen (Art. 18 Abs. 2 Bst. b SHG) und beim Kantonalen Sozialdienst die Gutsprache für die Übernahme der Kosten durch den Kanton zu beantragen (Art. 8 SHG). Wenn hingegen die Person bei ihrer Rückkehr aus dem Ausland sich direkt an den Sozialdienst der Stadt Freiburg wendet, so ist es an diesem Dienst, die soziale und finanzielle Betreuung nach Art. 8 SHG zu übernehmen, auch wenn diese Person früher in Bulle wohnte.

Für weitere Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung, und wir verbleiben mit freundlichen Grüssen.


François Mollard
Dienstchef